

RAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 47

1. Der Präsident kann bei der Abteilung "Gesetzgebung" des Staatsrates ein begründetes Gutachten über den Wortlaut aller Dekretentwürfe oder -vorschläge sowie über die Abänderungsvorschläge zu diesen Entwürfen und Vorschlägen einholen.
2. Der Präsident ist verpflichtet, ein solches Gutachten über die Dekretvorschläge und die Abänderungsvorschläge zu Entwürfen oder Vorschlägen einzuholen, wenn wenigstens ein Drittel der Ratsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Außer wenn der Rat etwas anderes bestimmt, wird die Behandlung des Gegenstandes in öffentlicher Sitzung durch den Antrag auf Abgabe eines Gutachtens durch die Abteilung "Gesetzgebung" des Staatsrates ausgesetzt.

Der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens setzt das Verfahren im Ausschuss nicht aus, es sei denn, dass dieser etwas anderes bestimmt. Jedoch darf der Ausschuss seine Schlussfolgerungen nicht hinterlegen, ehe er das Gutachten des Staatsrates zur Kenntnis genommen hat.

4. Wenn die Abteilung "Gesetzgebung" des Staatsrates von einem Mitglied der Regierung in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen angerufen wird, findet der § 3 dieses Artikels Anwendung.
5. Wenn ein Dekretentwurf, ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag laut Gutachten der Abteilung "Gesetzgebung" des Staatsrates die Zuständigkeit des Rates überschreitet, wird dieser Entwurf, Vorschlag oder Abänderungsvorschlag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen.
6. Die Aussetzung dauert, bis der Konzertierungsausschuss in einer nach dem Konsensverfahren abgegebenen, mit Gründen versehenen Stellungnahme zugunsten der Zuständigkeit des Rates, entscheidet. Wenn der Konzertierungsausschuss jedoch innerhalb der ihm festgesetzten Frist von 40 Tagen seinen Standpunkt nicht bekannt gegeben hat, kann die Diskussion über die beanstandeten Bestimmungen fortgesetzt werden.